

Erfüllung der Gesamtaufgabenstellung des MfS sollte dabei jedoch nicht aufgefaßt werden als quantitative Ausweitung der Potenzen des strafprozessualen Prüfungsstadiums in der Form, daß es zu einer Ersetzung der mit der Durchführung von Ermittlungsverfahren einerseits und im Rahmen der politisch-operativen Arbeit andererseits zu lösenden Aufgabenstellungen kommt.

## 2.2. Anlässe zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Mit der derzeitigen gesetzestechnischen Ausgestaltung des zweiten Abschnittes des dritten Kapitels der Strafprozeßordnung wird durch den Gesetzgeber dokumentiert, daß das Vorhandensein eines Anlasses im Sinne des § 92 StPO die unabdingbare Voraussetzung für den Beginn der strafverfahrensrechtlich geregelten Tätigkeit der Untersuchungsorgane bzw. des Staatsanwaltes bei der Prüfung des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens des Verdachts einer oder mehrerer Straftaten ist.

Im § 92 StPO erfolgt z. Zt. eine formelle Auflistung von Anlässen zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Eine allen diesen einzelnen Formen von Anlässen wesenscharakterisierende Immanenz wird momentan weder vom Gesetzgeber noch in der verfahrensrechtlichen Literatur vorgenommen. Wie die durchgeführten empirischen Untersuchungen einschließlich umfangreicher Literaturrecherchen zeigen, führte dies in der Vergangenheit zu voneinander abweichenden Praktiken in der Arbeit mit Anlässen. Derartige Feststellungen konnten sowohl zwischen den einzelnen Untersuchungsorganen als auch zwischen einzelnen Untersuchungsabteilungen im MfS getroffen werden.